

SEA-DS

Statuten

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen Schweizerische Evangelische Allianz Deutschschweiz (SEA-DS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der SEA-DS ist Zürich.

Art. 3 Stellung

Die SEA-DS stellt als sprachregionaler Teil der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA-CH) den Dachverband der ihr angeschlossenen deutschsprachigen Sektionen, Werke und Einzelpersonen dar.

Art. 4 Grundlage

Grundlage der SEA-DS sind die diesen Statuten als integrierter Bestandteil beigefügte Glaubensbasis der Europäischen Evangelischen Allianz (EEA) und die Lausanner Erklärung.

Art. 5 Zweck

Die SEA-DS fördert das Miteinander evangelischer Landes- und Freikirchen, Werke und Einzelpersonen zur optimalen Nutzung ihrer Talente und Kräfte, damit deren Stimme in der Gesellschaft wahrgenommen wird und Menschen durch Jesus Christus zu einer persönlichen Gottesbeziehung finden. Dies geschieht durch **Förderung und Unterstützung** der Sektionen und Arbeitsgemeinschaften, durch **Information** über die lokalen Sektionen hinaus, durch **Koordination** bei Stellungnahmen und Projekten sowie durch **Kooperation** im Bereich nationalen und regionalen Handelns.

Die SEA-DS vertritt die regionalen Interessen der SEA-CH in der Deutschschweiz.

II. MITGLIEDSCHAFT

1

Art. 6 Allgemeines

Mitglieder der SEA-DS sind in erster Linie evangelische Landes- und Freikirchen sowie Werke. Sie gehören in der Regel einer Sektion oder einer Arbeitsgemeinschaft an. Ausserdem kann jede natürliche Person, die sich mit der Grundlage und dem Zweck der SEA-DS einverstanden erklärt und deren Ziele unterstützen will, Mitglied werden.

Art. 7 Kollektivmitglieder

Durch ihre Aufnahme in eine Sektion oder in eine Arbeitsgemeinschaft werden Landes- und Freikirchen sowie Werke automatisch Kollektivmitglieder der SEA-DS. Über die Aufnahme weiterer Landes- und Freikirchen sowie Werke entscheidet der Zentralvorstand.

¹ Bei der Regelung der Mitgliedschaft wird vom folgenden Konzept ausgegangen:

- Basis der Allianzarbeit ist das Miteinander von evangelischen Landes- und Freikirchen und Werken am Ort
- Auf überregionaler Basis erfolgt die Zusammenarbeit in Arbeitsgemeinschaften
- Evangelische Landes- und Freikirchen und Werke gehören der Allianz als Kollektivmitglieder an. Die Aufnahme erfolgt durch die lokale Sektion, wo eine solche besteht.

Das Spektrum der SEA-DS wird ergänzt durch die Einzelmitglieder. Sie sind natürliche Personen, die die Zielsetzung und Anliegen der SEA tragen, in ihrem Umfeld vertreten und sich wo möglich in der lokalen Allianz engagieren.

Art. 8 Einzelmitglieder

Natürliche Personen können der SEA-DS als Einzelmitglieder beitreten. Ihre Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Zentralvorstand.

III. Sektionen und Arbeitsgemeinschaften

Art. 9 Sektionen

²

Als Sektionen werden die örtlichen und regionalen Zusammenschlüsse von mindestens 2 Landes- oder Freikirchen oder Werken bezeichnet. Sektionen können eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie sind im Rahmen der Statuten der SEA-DS selbständig.

Art. 10 Arbeitsgemeinschaften

³

Als Arbeitsgemeinschaft wird eine themenorientierte Gruppe mit mindestens 2 überregional tätigen Werken mit ähnlicher Zielsetzung bezeichnet. Ein Werk kann mehreren Arbeitsgemeinschaften angehören. Landes- und Freikirchen sowie Einzelpersonen können ebenfalls in Arbeitsgemeinschaften mitwirken. Arbeitsgemeinschaften können eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie sind im Rahmen der Statuten der SEA-DS selbständig.

Art. 11 Andere Gruppen

Neben den Sektionen und Arbeitsgemeinschaften kann der Zentralvorstand andere Gruppen bilden.

IV. ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe der SEA-DS sind:
die Delegiertenversammlung
der Zentralvorstand
die Revisionsstelle

Delegiertenversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

- a) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SEA-DS. Sie besteht aus den stimmberechtigten Delegierten der Sektionen und Kollektivmitglieder, dem Zentralvorstand und den Einzelmitgliedern.
- b) Jeder Sektion stehen so viele stimmberechtigte Delegierte zu, als ihr Kollektivmitglieder angehören. Die Delegierten werden von der Sektion bestimmt und sind Vertreter eines ihr angehörenden Kollektiv-

² Sektionen bestehen aus evangelischen Landes- und Freikirchen und lokal arbeitenden Werken, die als Stimme der evangelischen Christen vor Ort wahrgenommen werden, in die Bevölkerung hinein wirkende Aktionen miteinander koordinieren und auf Leiter- und Gemeindeebene Gemeinschaft pflegen.

³ Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Werken, Kirchen oder Einzelpersonen, die bereit sind, ihre Fachkompetenz, Dienstleistungen und Erfahrung nach Innen meinungsbildend für die evangelischen Christen der SEA-DS zur Verfügung zu stellen und in ihrem Fachbereich nach Aussen die Stimme der evangelischen Christen in unserer Gesellschaft zu sein. Sie veranstalten in Absprache mit dem Zentralsekretariat Fachtagungen, stehen den Sektionen beratend zur Verfügung und nehmen in Absprache mit dem Zentralvorstand Stellung zu aktuellen Fragen und Problemen auf ihrem Fachgebiet.

- tivmitgliedes oder im Gebiet der Sektion wohnhafte Einzelmitglieder.
- c) Jedem Kollektivmitglied, das nicht zu einer Sektion gehört, steht 1 stimmberechtigter Delegierter zu.
 - d) Zentralvorstandsmitglieder sind zusätzlich stimmberechtigt.
 - e) Die Einzelmitglieder haben in der Delegiertenversammlung nur Stimmrecht, wenn sie von einer Sektion oder von einem Kollektivmitglied delegiert werden oder wenn sie in einer politischen Gemeinde ohne Sektion oder Kollektivmitglied wohnhaft sind. Im letztgenannten Fall ist jedoch nur 1 Einzelmitglied pro politische Gemeinde stimmberechtigt.

Art. 14 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung erfüllt die folgenden Aufgaben und verfügt über die dafür notwendigen Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung
 - der Jahresrechnung gestützt auf den Bericht der Revisionsstelle
 - des Budgets Tätigkeitsberichts des Zentralvorstandes
 - der Décharge des Zentralvorstandes
- e) Bewilligung von einmaligen, nicht im Budget enthaltenen Auslagen, die die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages der Kollektiv- und der Einzelmitglieder. Dieser beträgt für die Kollektivmitglieder höchstens CHF 400.00, für Einzelmitglieder höchstens CHF 100.00.
- g) Einsetzung von Kommissionen zur Erfüllung besonderer Aufgaben und Festlegung ihrer Befugnisse
- h) Ausschluss von Kollektiv- und Einzelmitgliedern im Rekursfall
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung der SEA-DS.

Art. 15 Einberufung der Delegiertenversammlung

- a) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.
- b) Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn dies von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich verlangt wird.
- c) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Sektionen, Kollektiv- und Einzelmitglieder. Die Einladung ist mindestens 30 Tage im Voraus der Post zu übergeben.

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

- a) Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Über nicht traktandierte Anträge kann sie nur beschliessen, wenn diese mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingehen und wenn die Delegiertenversammlung der Aufnahme des neuen Traktandums zustimmt.
- b) Für Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt; es gilt das relative Mehr.
- c) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Ein qualifiziertes Mehr ist für folgende Entscheide erforderlich:
 - 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Änderung der Statuten
 - 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung der SEA-DS.
- d) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Wenn es 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, findet das geheime Verfahren Anwendung.

Art. 17 Zirkulationsbeschlüsse

Anstelle einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann der Vorstand eine schriftliche Ersatzwahl oder Abstimmung durchführen.

- a) Eine Wahl kommt zu Stande, wenn eine der vorgeschlagenen Personen das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

- b) Ein Abstimmungsbeschluss kommt zu Stande, wenn der unterbreitete Antrag die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
- c) Sofern jedoch mindestens 10 Stimmberechtigte die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen, ist die Ersatzwahl oder die Abstimmung an der nächsten Delegiertenversammlung vorzunehmen.

Zirkulationsbeschlüsse sind ausgeschlossen für die Gesamterneuerung des Vorstandes sowie für Geschäfte, bei denen die Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangen.

Zentralvorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Amtsdauer

- a) Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten und 3 bis 9 weiteren Mitgliedern. Der Zentralsekretär gehört von Amtes wegen mit beratender Stimme zum Zentralvorstand.
- b) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Präsident kann unabhängig davon, wie lange er vorher schon Mitglied des Zentralvorstandes war, höchstens zweimal für eine volle Amtsdauer gewählt werden. Die übrigen Mitglieder können höchstens zweimal für eine volle Amtsdauer gewählt werden. Bei der Beschränkung der Amtszeit zählen angebrochene Amtsdauern nicht.
- c) Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.

Art. 19 Aufgaben

Dem Zentralvorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere ist er zuständig für

- a) die Bildung von Sektionen und Arbeitsgemeinschaften in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten evangelischen Landes- und Freikirchen und Werken
- b) die Genehmigung der Sektions- und Arbeitsgemeinschafts-Statuten sowie der Themenkreise der Arbeitsgemeinschaften
- c) den Ausschluss von Kollektiv- und Einzelmitgliedern; gegen den Beschluss des Zentralvorstandes kann innert 20 Tagen Rekurs an die Delegiertenversammlung erhoben werden
- d) die Anstellung des Zentralsekretärs
- e) die Festsetzung des Salärs und der übrigen Arbeitsbedingungen des Zentralsekretärs
- f) den Stellenplan des Sekretariates
- g) den Erlass eines Geschäftsreglementes; dieses darf niemandem Einzelunterschrift gewähren
- h) die Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets von höchstens CHF 10'000.00 im Einzelfall und von höchstens CHF 50'000.00 insgesamt
- i) den Erlass eines Finanzreglementes
- j) die Wahl von beratenden Ausschüssen und Kommissionen
- k) die Festlegung der Themenkreise der Arbeitsgemeinschaften
- l) die Aufnahme von Darlehen
- m) alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugeteilt sind.

Art. 20 Abstimmungen im Zentralvorstand

Der Zentralvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Vorbereitung der Delegiertenversammlung. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, zu einer Zentralvorstandssitzung einzuladen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes verlangen. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Revisionsstelle

Art. 21 Zusammensetzung und Aufgaben der Revisionsstelle

- a) Die Revisionsstelle (Kontrollstelle) besteht aus 2 dem Vorstand nicht angehörenden natürlichen Personen oder aus einer anerkannten Revisionsgesellschaft.
- b) Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

- c) Die Revisionsstelle prüft die vom Zentralvorstand vorgelegte Jahresrechnung der SEA-DS und erstattet zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

V. FINANZEN

Art. 22 Mittel

Die Einnahmen der SEA-DS setzen sich im Wesentlichen zusammen aus

- a) den Jahresbeiträgen der Kollektiv- und Einzelmitglieder
- b) den Vermögenserträgen
- c) freiwilligen Zuwendungen und Legaten.

Art. 23 Mittelverwendung, Haftung

Die Mittel der SEA-DS dienen ausnahmslos der Erfüllung des Vereinszweckes. Ein Gewinn wird nicht angestrebt.

Für die Verbindlichkeiten der SEA-DS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Rechnungsperiode

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung enthält die Erfolgsrechnung sowie eine Bestandesrechnung per 31. Dezember. Das Budget ist im voraus für das bevorstehende Rechnungsjahr zu verabschieden.

VI. ZENTRALSEKRETARIAT

Art. 25 Zusammensetzung und Aufgaben

Das Zentralsekretariat ist die Geschäftsstelle der SEA-DS und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes, führt die von den zuständigen Organen beschlossenen Projekte aus und berät die Sektionen und Arbeitsgemeinschaften.

VII. VERSCHIEDENES

Art. 26 Offizielles Organ

Das Mitteilungsblatt der SEA-DS gilt als offizielles Organ und wird allen Sektionen sowie allen Kollektiv- und Einzelmitgliedern zugestellt.

Art. 27 Auflösung, Liquidation

Beschliesst die Delegiertenversammlung die Auflösung der SEA-DS, so wird die Liquidation vom Zentralvorstand besorgt, sofern die Delegiertenversammlung nicht eine besondere Kommission damit beauftragt.

Der Liquidationserlös wird während 5 Jahren beim Nationalverband deponiert. Erfolgt während dieser Zeit kein Neustart der SEA-DS, kann der Nationalverband über den Liquidationserlös verfügen, wobei dieser einem ähnlichen Zweck zuzuführen ist.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Juni 1992 und treten mit ihrer Genehmigung sofort in Kraft.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung der SEA-DS vom 27. Mai 2000 in Biel.